

JUGENDFÖRDERUNGS-RICHTLINIEN

der Gemeinde Güntersleben

1. Grundsätzliches

Die Gemeinde Güntersleben gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit an örtliche Vereine und Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben Jugendarbeit gehört.

Die Bezuschussung erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

2. Förderungsfähige Vorhaben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist möglich für

- a) Besichtigungsfahrten, Ausflüge, Zeltlager für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre;
- b) Kurse, Lehrgänge, Bildungsmaßnahmen für Jugendliche bis 21 Jahre;
- c) Schulungen von Jugendgruppenleitern für Teilnehmer von 15 – 25 Jahren.

3. Zuschussbeträge

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer

- a) für eintägige Maßnahmen 3 €
- b) für Maßnahmen im Umfang von 2 – 4 Tagen 6 €
- c) für Maßnahmen über 4 Tage Dauer 9 €

Bei mehrtägigen Vorhaben werden Anfangs- und Schlusstage nur dann gerechnet, wenn der Beginn vor 12.00 Uhr bzw. das Ende nach 12.00 Uhr ist.

4. Höchstgrenzen der Förderung

- a) Für jeden Jugendlichen kann im Kalenderjahr höchstens 18 € als Förderung beantragt werden.
- b) Ein Verein kann im Kalenderjahr höchstens 800 € insgesamt als Zuschuss für Jugendpflegemaßnahmen erhalten.

5. Verfahren

- a) Antragsberechtigt sind nur Vereine und Organisationen im Sinne der Ziffer 1. Eine Auszahlung auf Privatkonten oder an Privatpersonen ist nicht möglich.
- b) Der Zuschussantrag muss spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme mit allen erforderlichen Angaben schriftlich bei der Gemeinde eingegangen sein.
- c) Der Zuschussantrag muss eine genaue Bezeichnung der durchgeführten Maßnahme mit kurzer Beschreibung, die Namen und Anschriften der Jugendlichen mit Teilnahmebestätigung durch den verantwortlichen Leiter enthalten.
- d) Dem Antrag ist weiter beizufügen eine Bestätigung durch den Vereinsvorstand oder -kassierer, dass die gewährten Zuschüsse für die dem Antrag zugrundeliegende jugendpflegerische Maßnahme verwendet werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien finden Anwendung für Vorhaben, die ab 1.1.2002 stattfinden.

Güntersleben, den 20.11.2001

Dr. Ziegler
1. Bürgermeister